

**Satzung**  
**der Gemeinde Schuby**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer\***  
in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 18.06.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 564) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.06.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2  
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Werden in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde gehalten, so gelten diese als von allen Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3  
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4  
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	70,00 EUR,
für den 2. Hund	140,00 EUR,
für jeden weiteren Hund	175,00 EUR.

(2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das Sechsfache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die nach § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 4 a), gelten als erste Hunde. Werden neben den Hunden auch gefährliche Hunde (Absatz 2) gehalten, so zählen sie als zweite bzw. weitere Hunde.

§ 4a  
Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 5  
Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
2. Blindenführhunden;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6  
Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## § 7 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Amt Arensharde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus

## § 8 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der für die Veranlagung zur Hundesteuer erforderlichen personenbezogenen Daten durch Übermittlung von Hundesteuerkontrollmitteilungen von anderen Behörden gem. § 10 Abs. 4 i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch das Amt Arensharde für die Gemeinde zulässig. Das Amt Arensharde darf sich für die Gemeinde diese Daten von den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Arensharde ist für die Gemeinde befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen

Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Die im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gefahrhundegesetz ermittelten Namen und Anschriften von Hundehaltern können zum Zwecke der Steuerveranlagung weiterverarbeitet werden.

## § 11

Alle in dieser Satzung gewählten männlichen Formulierungen gelten gleichermaßen in der weiblichen Form.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schuby über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.12.1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Schuby, den 15.06.2004

L.S.

Ketelsen  
Bürgermeister

\* In Kraft getreten zum 01.01.2005

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 04.07.2006 – In Kraft getreten am 04.07.2006
2. Nachtragssatzung vom 14.12.2009 – In Kraft getreten am 01.01.2010
3. Nachtragssatzung vom 18.06.2012 – In Kraft getreten am 01.01.2013